

## AVE GAV der Branche Gärtner- und Floristengewerbe Neuerungen per 1. April 2022 (nur Lohn- und Protokollvereinbarung [LPV])

---

Mit dem Landesgesetzblatt 2022 Nr. 67 vom 19. März 2022 hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2022 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2022:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% zur individuellen Verteilung.	Pt. 1 Bst. a LPV 2022-2024
Mindestlöhne:	Anhebungen	Pt. 2 LPV 2022-2024
Mittagsentschädigung:	Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt <b>CHF 16.00</b> . Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.	Art. 30 Abs. 1 GAV Pt. 5 LPV 2022-2024

### Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 31 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats ausbezahlt.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhandigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) nachgelesen werden.

\* LPV = Lohn- und Protokollvereinbarung

Vaduz, im März 2022